

Schriften zum Strafrecht

---

Band 357

# Das strafrechtliche Doppeleheverbot

§ 172 StGB im Spannungsverhältnis von Kultur  
und Strafrecht

Von

Tom Langerhans



Duncker & Humblot · Berlin

TOM LANGERHANS

## Das strafrechtliche Doppeleheverbot

Schriften zum Strafrecht

Band 357

# Das strafrechtliche Doppeleheverbot

§ 172 StGB im Spannungsverhältnis von Kultur  
und Strafrecht

Von

Tom Langerhans



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-18050-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-58050-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Wie begründet der Staat Strafe? Diese Frage beschäftigt mich seit dem Beginn meines Studiums. Sie bereitet besonderes Kopfzerbrechen, wenn Strafgesetze keine Interessen Einzelner schützen sollen, sondern kulturelle Vorstellungen oder gar Tabus. Sitte und Moral taugen nicht länger als Rechtfertigung. Solche Normen stehen also auf einem wackeligen Podest. Das gilt auch für das strafrechtliche Doppelleheverbot. Der Gesetzgeber muss darlegen, weshalb es des Strafrechts bedarf, um das zivilrechtliche Einehegebot zu schützen. Die Untersuchung verstärkte meine Zweifel und warf immer neue Fragen auf.

Ich bedanke mich bei meiner Doktormutter Prof. Dr. Anette Grünewald, die meine Arbeit stets mit wertvollen Anregungen und Wohlwollen begleitet hat. Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Luís Greco.

Mein besonderer Dank gilt Juliana Wimmer für ihre emotionale wie inhaltliche Unterstützung in allen Phasen der Dissertation. Für gedanklichen Austausch und Korrekturlesen konnte ich mich auf meine Freunde Alex Pirang, Jannis Fischer, Maren Athie, Maximilian Kaiser und Niclas Minderjahn verlassen. Zuletzt möchte ich meinen Eltern und meinem Bruder Leon Langerhans danken, die an ihrem Glauben in das Projekt nie einen Zweifel gelassen haben.

Berlin, im Juni 2020

*Tom Langerhans*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Problemaufriss und Fragestellungen</b> .....	11
<b>B. Das strafrechtliche Doppeleheverbot</b> .....	16
I. Die Doppelehe .....	16
1. Formen von Doppelehen .....	16
2. Tradition der Doppelehe .....	17
3. Ursachen für Doppelehen .....	19
II. Das strafrechtliche Verbot .....	21
1. Legislative Genese .....	21
2. Historische Begründung .....	23
3. Heutige Bedeutung .....	27
III. Im Spannungsverhältnis von Kultur und Strafrecht .....	29
1. Kulturelle Identitäten .....	30
2. Kultur in der Rechtswissenschaft .....	33
3. Kultur in der Strafrechtswissenschaft .....	37
<b>C. Grundlagen staatlichen Strafens</b> .....	39
I. Richtungsstreit: Rechtsgutslehre gegen Verfassungsmäßigkeit .....	39
II. Kritik an der Lehre vom Rechtsgut .....	41
1. Leerformel .....	41
2. Demokratieförderung .....	43
3. Universalität .....	44
4. Illiberalität .....	45
III. Zusammenführung .....	45
<b>D. Ratio legis</b> .....	47
I. Schutz Einzelner .....	48
1. Schutz der Ehepartner .....	48
a) Versorgungsschutz .....	48
b) Schutz vor Nötigungen .....	50
c) Schutz vor Begleiterscheinungen der Polygamie .....	52
2. Konfrontationsschutz .....	54
3. Zwischenergebnis .....	57
II. Schutz der Allgemeinheit .....	58
1. Verteidigung der staatlichen Eheordnung .....	58
a) Verfassungsrechtlicher Schutzauftrag .....	59



b) Bedeutungsverlust des zivilrechtlichen Eheinstituts .....	62
c) Zirkelschluss .....	63
2. Vertrauensschutz .....	65
a) Orientierung stiftende Strafnormen .....	66
b) Schutz der Orientierungskompetenz .....	67
3. Tabuschutz .....	69
a) Die Doppelhehe als Tabubruch .....	70
b) Strafwürdigkeit tabuwidrigen Verhaltens .....	71
4. Bewahrung kultureller Identitäten .....	72
a) Die Zerfallsthese .....	74
b) Parallelen zum Konfrontations-, Vertrauens- und Tabuschutz .....	75
c) Grenzen des strafrechtlichen Moralismus .....	76
5. Schutz demokratischer Prinzipien .....	80
a) Bedingungen einer offenen Bürgergesellschaft .....	80
b) Kultureller Minderheitenschutz .....	82
6. Benachteiligung alleinstehender Männer .....	83
7. Förderung der geschlechtlichen Gleichberechtigung .....	85
a) Die Doppelhehe als emanzipationswidrige Praxis .....	86
b) Multikulturalismus und Feminismus .....	87
c) Vielfalt polygamer Lebensgemeinschaften .....	91
d) Verfassungsrechtlicher Regelungsgehalt .....	92
III. Zwischenergebnis .....	93
<b>E. Verfassungsmäßigkeit .....</b>	<b>95</b>
I. Kontrollumfang .....	95
II. Betroffene Grundrechte .....	96
1. Abwehrrechte .....	96
a) Schutz der Ehe .....	96
b) Religionsfreiheit .....	97
c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	100
d) Handlungsfreiheit .....	101
2. Allgemeines Gleichbehandlungsrecht .....	103
3. Zwischenergebnis .....	105
III. Rechtfertigung .....	106
1. Schranke: Kollidierendes Verfassungsrecht .....	106
2. Schranken-Schranke: Verhältnismäßigkeit .....	107
a) Legitimer Zweck .....	107
b) Geeignetheit .....	108
aa) Verteidigung der staatlichen Eheordnung .....	108
bb) Förderung der geschlechtlichen Gleichberechtigung .....	111
c) Erforderlichkeit .....	112

aa) Verteidigung der staatlichen Eheordnung .....	114
bb) Förderung der geschlechtlichen Gleichberechtigung .....	116
d) Angemessenheit .....	117
aa) Intensität des Eingriffs .....	117
bb) Nutzen der Maßnahme .....	118
cc) Abwägung .....	118
IV. Zwischenergebnis .....	119
<b>F. Grundlagenfragen der Kriminalisierung von Polygamie .....</b>	<b>121</b>
I. Symbolisches Strafrecht .....	121
1. Legitimität symbolischer Strafgesetzgebung .....	122
2. Grenzen eines symbolischen Strafrechts .....	125
3. Symbolischer Gehalt des strafrechtlichen Doppeleheverbots .....	127
II. Religiös-weltanschauliches Neutralitätsgebot .....	129
1. Christlich geprägte Strafnormen .....	131
2. Das Neutralitätsdilemma .....	135
3. Kulturelles Toleranzgebot .....	138
4. Zwischenergebnis .....	144
III. Paternalismus-Problem .....	144
1. Doppeleheverbote als paternalistische Eingriffe .....	145
2. Disponibilität der Autonomie .....	146
3. Staatliche Vorstellungen von einem gelungenen Leben: Perfektionismus .....	150
4. Ausgleich von Autonomiedefiziten: Weicher Paternalismus .....	152
a) Kontextabhängigkeit .....	154
b) Fähigkeit zur Selbstreflexion .....	155
c) Berücksichtigung des sozialen Umfelds .....	158
d) Rationalitätsdefizite .....	161
e) Strafrechtlicher Kontrollumfang .....	166
5. Zwischenergebnis .....	169
<b>G. Ergebnisse der Untersuchung .....</b>	<b>170</b>
<b>H. Ausblick .....</b>	<b>173</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>176</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>192</b>



## A. Problemaufriss und Fragestellungen

„Nur so lange das Strafrecht im Namen göttlicher oder sittlicher Gesetze ausgeübt wurde, konnte man mit gutem Gewissen strafen. Wenn aber nur noch im Namen staatlicher oder gesellschaftlicher Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten gestraft wird, im Namen vieldeutiger, zeitbedingter und umstrittener Wertsetzungen, dann zittert die strafende Hand.“

*Gustav Radbruch*

Das Doppeleheverbot stellt im Spannungsfeld zwischen Strafrecht und kulturellem Pluralismus den eigentlichen Testfall dar, weil es an Evidenz mangelt.<sup>1</sup> Während bei Tötungsdelikten mit kulturellem Einschlag kaum Platz für Relativierungen bleibt,<sup>2</sup> wird bei Kleidungsgewohnheiten außerhalb des Staatsdienstes in der deutschen Literatur nach wie vor weitgehend übereinstimmend Toleranz gefordert.<sup>3</sup> In den Rechtswissenschaften ergeben sich kulturelle Dissonanzen am stärksten im Familien- und im Strafrecht, da diese Gebiete stark von den jeweiligen sozialen Normen abhängen.<sup>4</sup> Aus diesem Grund eignet sich die Schnittstelle des strafrechtlichen Bigamieverbots im besonderen Maße, um der Frage nachzugehen, was sich Kulturen gegenseitig zumuten dürfen.

Ehrenmorde,<sup>5</sup> Zwangsverheiratungen, Genitalverstümmelungen und Blutrachen<sup>6</sup> sind nur einige Beispiele auch in Deutschland praktizierter kulturell geprägter Verhaltensweisen, die zuletzt die Staatsgewalt auf den Plan riefen. Zum einen wurde von Gerichten der wiederbelebten Forderung, im Rahmen der niedrigen Beweggründe im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB individuelle kulturelle Überzeu-

---

<sup>1</sup> Die Umschreibung der strafrechtlichen Verbote der Polygamie „als unser eigentlicher Testfall“ stammt von *Jung*, JZ 2012, 926, 929; so auch *Husak*, in: R. A. Duff u. a. (Hrsg.), *Criminalization*, S. 213.

<sup>2</sup> Unter diesem Topos werden insbesondere Ehrenmorde und die Blutrache diskutiert, vgl. dazu *Grünwald*, NSZ 2010, 1 ff.

<sup>3</sup> S. etwa *Hörnle*, in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 703 ff.; *Fateh-Moghadam*, in: Stollberg-Rilinger (Hrsg.), „Als Mann und Frau schuf er sie“, S. 181 ff.

<sup>4</sup> In diesem Sinne auch *Hassemer*, in: Höffe, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?, S. 157.

<sup>5</sup> Als Ehrenmorde werden zumeist Fälle gefasst, in denen ein weibliches Familienmitglied aufgrund der „Beschmutzung“ einer vermeintlichen Familienehre – zumeist durch eine nicht gutgeheißene sexuelle Aktivität – umgebracht wird.

<sup>6</sup> Eine Blutrache ist eine vergeltende tödliche Reaktion auf ein vorangegangenes schweres Gewaltverbrechen. Die reziproke Tat kann dabei den Täter des ersten Delikts oder stellvertretend ein anderes männliches Mitglied seiner Familie treffen.

gungen täterentlastend zu berücksichtigen,<sup>7</sup> eine Absage erteilt.<sup>8</sup> Zum anderen beschäftigten sich Rechtsprechung und Literatur intensiv mit der Frage, ob sich kulturell bedingte Sondervorstellungen des Täters nicht zumindest im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigen lassen.<sup>9</sup> Im Ergebnis wird aber jedenfalls keine transnationale strafrechtliche Betrachtung angestellt, da die Rechtsordnung des Heimatlandes keine Antworten über das Ausmaß von Unrecht und Schuld einer in Deutschland begangenen Tat liefere und auch nicht unter die tatsächlichen Verhältnisse der Täters gemäß § 46 Abs. 2 StGB falle.<sup>10</sup> Strafmildernd könnten aber schwere, von einer soziokulturellen Gegenorm vorgegebene Normenkonflikte berücksichtigt werden, soweit sich dabei kein fundamentaler Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung ergibt.<sup>11</sup>

Auch die deutsche Strafgesetzgebung sah sich immer wieder mit Fragen um den herausfordernden Umgang mit kulturellem Pluralismus konfrontiert. So reagierte der Bundestag schnell, als das Landgericht Köln im Mai 2012 entschied,<sup>12</sup> dass die Beschneidung eines Jungen trotz Einwilligung der Eltern eine rechtswidrige Körperverletzung sei. Noch im gleichen Jahr führte er mit § 1631d BGB einen Rechtfertigungstatbestand ein, nach dem die Personensorge auch das Recht umfasst, in eine medizinisch nicht erforderliche, aber *lege artis* durchgeführte

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Valerius*, Kultur und Strafrecht, S. 60 ff.; *Britz*, Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 39 ff.; der BGH hat noch bis Mitte 1997 zumindest teilweise vertreten, dass auf der Ebene der niedrigen Beweggründe im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB besondere Wertvorstellungen des Täters zu berücksichtigen seien, s. BGH, StV 1997, 565, 566; in diesem Sinne auch BGH, GA 1967, 244; NJW 1980, 537; StV 1981, 399; NJW 1983, 55 f.; BGH, NStZ 1995, 79; ebenso für eine Berücksichtigung der Wertvorstellungen des Täters *Köhler*, JZ 1980, 238, 240; *Momsen*, NStZ 2003, 237, 242.

<sup>8</sup> BGH, NJW 1995, 602; NStZ 2002, 369, 370; NJW 2004, 1466, 1467; NStZ 2005, 35; vgl. dazu auch *Grünewald*, NStZ 2010, 1 ff.; *Jung*, JZ 2012, 926, 929 f.; zur Geschichte des § 211 StGB, s. *Grünewald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, S. 39 ff.

<sup>9</sup> Befürwortend etwa *Jung*, JZ 2012, 926, 928 und 930; so aus der anglo-amerikanischen Perspektive auch *Renteln*, The Cultural Defense, S. 187 ff.; a. A. *Waldhoff*, Gutachten C zum 68. DJT, D 169; *Mangoldt/Klein/Starck-Starck*, Art. 4 Rn. 44; der BGH hat Fragen um die Berücksichtigung „fremdkultureller“ Wertvorstellungen bei der Strafzumessung bereits insoweit gestreift, als dass zumindest die Frage aufgeworfen wurde, ob bei einem ausländischen Angeklagten die jeweiligen Taten „im Einklang mit der fremden Rechtsordnung stehen“, s. BGH, NStZ-RR 2007, 86; vgl. auch BGH, StV 2002, 20; BGH, StV 1997, 183 f.

<sup>10</sup> Zustimmend NK-*Streng*, § 46 Rn. 150; *Schönke/Schröder-Kinzig*, § 46 Rn. 36; das Gleiche muss für Erwägungen gelten, ein erhöhtes Strafniveau im Heimatland bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, vgl. dazu *Hörnle*, Gutachten C zum 70. DJT, C 82 f. und C 92; zum Vorschlag, die Strafe bei Tätern ausländischer Herkunft aufgrund eines höheren Strafniveaus im Herkunftsland zu erhöhen, s. *Grundmann*, NJW 1985, 1251, 1255; zu Recht kritisch NK-*Streng*, § 46 Rn. 149; *Valerius*, Kultur und Strafrecht, S. 293 f.

<sup>11</sup> *Hörnle*, Gutachten C zum 70. DJT, C 87; zur Voraussetzung der verfassungsrechtlichen Widerspruchsfreiheit kultureller oder religiöser Verhaltensweisen für eine Strafmilderung, s. LK-*Rönnau*, Vor § 32 Rn. 373.

<sup>12</sup> LG Köln, NJW 2012, 2128.

Beschneidung von männlichen Kindern einzuwilligen.<sup>13</sup> Diametral dazu wird seit September 2013 die Verstümmelung weiblicher Genitalien gemäß § 226a Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft.<sup>14</sup> Auch die Zwangsheirat, die seit dem Jahr 2011 mit § 237 StGB einem eigenen Tatbestand unterliegt und somit nicht mehr einen besonders schweren Fall der Nötigung darstellt,<sup>15</sup> zählt zur relativ neuen strafrechtlichen Berücksichtigung von teilweise auch in Deutschland praktizierten Sitten.

Das Verbot der Doppelehe stand nicht im Vordergrund der wiederbelebten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit kulturell geprägten Strafvorschriften. Dennoch unterfällt es ebenfalls dem übergeordneten Topos von Kultur und Strafrecht.<sup>16</sup> Nachdem die Behandlung dieses Spannungsverhältnisses in der deutschen juristischen Literatur lange ein Schattendasein gefristet hat,<sup>17</sup> wird es seit einiger Zeit mit umso größerer Aufmerksamkeit bedacht.<sup>18</sup> Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich der Deutsche Juristentag seit 2010 gleich zweimal mit diesem Themenkreis auseinander gesetzt hat.<sup>19</sup> Ein Anstieg der Zahl an Monographien in diesem Bereich weist in dieselbe Richtung.<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang erfordert auch das strafrechtliche Doppeleheverbot eine Überprüfung.

In Deutschland kann ein Verstoß gegen das familienrechtliche Monogamie-Gebot aus § 1306 BGB für die Beteiligten nach § 172 StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren nach sich ziehen. Daneben wurde im November 2015 auch die sogenannte doppelte Lebenspartnerschaft kriminalisiert.<sup>21</sup> In dieser Arbeit wird

---

<sup>13</sup> BGBl. I S. 2749, in Kraft getreten am 28.12.2012; kritisch dazu m.w.N. NK-Paeffgen, § 223 Rn. 103c f.; Fischer, § 223 Rn. 45 ff.

<sup>14</sup> BGBl. I S. 3671, in Kraft getreten am 28.09.2013.

<sup>15</sup> BGBl. I S. 1266, in Kraft getreten am 01.07.2011.

<sup>16</sup> Ausführungen zum in den Rechtswissenschaften verwendeten Kulturbegriff finden sich etwa in Valerius, Kultur und Strafrecht, S. 27 ff.; Britz, Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 62 ff.; Möllers, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, S. 224 ff.; Hörnle, in: Dreier/Hilgendorf (Hrsg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, S. 315 ff.; Renteln, Cultural Defense, S. 10 ff.; s. außerdem D.II.4.

<sup>17</sup> Zur bisherigen Vernachlässigung dieses Themenbereichs, s. etwa Hilgendorf, JZ 2014, 821, 822 f.

<sup>18</sup> Gutmann, Recht als Kultur?, S. 9.

<sup>19</sup> Aus verfassungsrechtlicher Sicht Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages in Berlin 2010, Bd. I: Gutachten/Teil D; für die strafrechtliche Abteilung Hörnle, Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014, Bd. I: Gutachten/Teil C.

<sup>20</sup> Hier sind insbesondere Valerius, Kultur und Strafrecht; Fateh-Moghadam, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates; Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts; Werner, Zum Status fremdkultureller Wertvorstellungen bei der Strafzumessung sowie Steffen, Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft zu nennen.

<sup>21</sup> BGBl. I S. 2010, in Kraft getreten am 26.11.2015.